

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 6 EidG

EidG - Eidesablegung vor Gericht – Regelung des Verfahrens

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

In Kraft seit 10.07.1945 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at